



98.451 n PaIv Altlasten. Untersuchungskosten (Baumberger)

Subkommission der UREK-N

(Vorentwurf vom 29. Mai 2001)

Auswertung der Vernehmlassung

Einleitung

Ende August 2001 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative „Altlasten. Untersuchungskosten (Baumberger)“ eröffnet; die Vernehmlassung dauerte bis zum 30. November 2001.

Insgesamt gingen 62 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt aufgliedern: 4 politische Parteien, 25 Kantone, (ohne OW), 28 Wirtschafts-, Industrie- und Berufsverbände, 3 Städte- und Gemeindeverbände sowie 2 weitere Interessierte.

Die *FDP, SVP, SP und die liberale Partei* erachten die Revision des USG insgesamt als notwendig, besonders die eigentliche Initiative Baumberger findet breite Zustimmung.

Die *Kantone* begrüßen die Absicht der nationalrätlichen Kommission, die unbefriedigenden und lückenhaften Regelungen bezüglich Kostentragung im Umweltschutzgesetz (USG) zu verbessern. Einzig die Kantone BL und JU sehen für eine USG-Revision zur Zeit keinen Bedarf.

Von den meisten *Wirtschaftsvertretern* wird das Bestreben, die offenen Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Altlasten möglichst umfassend zu lösen, begrüsst. Die eigentliche Initiative Baumberger findet bei der Wirtschaft unisono Unterstützung, weil sie insbesondere einem Gerechtigkeitserfordernis entspreche. Von der Mehrheit der Stellungnehmer werden gewisse Bedenken bezüglich der über die Initiative Baumberger hinausgehenden Änderungsvorschläge geäußert. So beantragt die *Economiesuisse* eine gründliche Überarbeitung dieser weitergehenden Änderungen unter breiterem Einbezug der Hauptbetroffenen der Revision.

Zusammenfassend ergibt die Auswertung der Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln folgendes Bild:

Artikel 32b^{bis} (Finanzierung bei Aushubmaterial von belasteten Standorten)

Die *SVP, SP, FDP* sind mit den neu vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich einverstanden; die *liberale Partei* äussert sich hierzu kritisch. Die *Kantone* lehnen diesen Artikel mit zwei Ausnahmen pauschal ab. Von der *Wirtschaft* befürworten zwei Drittel der Stellungnehmer grundsätzlich neue Regelungen in diesem Bereich; die überwiegende Mehrheit der Wirtschaftsvertreter lehnt dabei die „Solidarhaftung (Absatz 3) jedoch entschieden ab.

Artikel 32c (Absatz 3: Ersatzvornahme)

Die *SVP, FDP und liberale Partei* lehnen Absatz 3 ganz resp. teilweise ab, die *SP* ist mit dem vorliegenden Vorentwurf einverstanden. Zwei Drittel der *Kantone* sowie eine relativ knappe Mehrheit der *Wirtschaft* können sich mit diesem Artikel einverstanden erklären.

Artikel 32d (Tragung der Kosten)

Absatz 1 (Verursacherprinzip auch für Untersuchung und Überwachung) wird fast ausnahmslos von den Vernehmlassungsteilnehmern klar befürwortet. Hingegen gibt es kontroverse Meinungen bezüglich der übrigen Absätze: Während die SP, die überwiegende Mehrheit der Kantone sowie eine Minderheit der Wirtschaft (ca. ein Drittel) *Absatz 2^{bis} (beschränkte Solidarhaftung)* befürworten, wird diese Neuerung von den bürgerlichen Parteien, zwei Dritteln der Wirtschaft sowie vier Kantonen zum Teil vehement abgelehnt. *Absatz 3 (Behördlicher Entscheid über privatrechtliche Ansprüche)* findet bei rund drei Vierteln der Wirtschaft, bei den Parteien sowie bei 5 grossen Kantonen Zustimmung, wird aber von den restlichen Kantonen abgelehnt. Die *eigentliche Initiative Baumberger (Absatz 4)* findet die Unterstützung aller Parteien, breiter Kreise der Wirtschaft sowie der beiden grossen Kantone Bern und Zürich, wird allerdings von den übrigen Kantonen klar verworfen. *Absatz 2 (Exzeptionsklausel für Zustandsstörer)* schliesslich wird von den Parteien, der Wirtschaft und 6 grösseren Kantonen bejaht, von der Mehrheit der Kantone jedoch ebenfalls verworfen.

Artikel 32e (Abgabe zur Finanzierung von Massnahmen)

Der Vorentwurf wird von allen vier *Parteien* mit kleinen Präzisierungen begrüsst. Mit Ausnahme von zwei Kantonen sind alle *Kantone* mit dem Vorschlag der Subkommission einverstanden. Von der *Wirtschaft* werden die Anpassungen, welche sich auf Grund der eigentlichen Initiative Baumberger und der darüber hinausgehenden Änderungen von Artikel 32d ergeben, einstimmig gutgeheissen. Die Mehrheit der Stellungnehmer favorisiert dabei den Vorentwurf der Subkommission.

Ergänzungsvorschlag

Von acht Kantonen wird insbesondere gefordert, die Kostentragung bei der Sanierung von 300m-Schiessanlagen zu regeln. Denkbar ist, analog zu den Siedlungsabfalldeponien in Artikel 32e Absatz 3 die Abgeltungen generell auf 40% der anrechenbaren Sanierungskosten festzulegen.

Reaktionen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 32b^{bis} Finanzierung bei Aushubmaterial von belasteten Standorten

Politische Parteien

SVP, FDP und die liberale Partei können sich grundsätzlich mit Artikel 32b^{bis} (Anwendung des Verursacherprinzips für die Finanzierung der Kosten bei Aushubmaterial von belasteten Standorten) einverstanden erklären. Sie weisen aber wie auch die Wirtschaft insbesondere auf die Problematik der Solidarhaftung und der Tragung von Ausfallkosten durch den Inhaber hin. Es wird beantragt, die Solidarhaftung zu streichen und allfällige Ausfallkosten nicht dem Inhaber sondern dem Gemeinwesen anzulasten. Die SP ist mit dem vorliegenden Vorentwurf insgesamt einverstanden.

Kantone

Der von der Subkommission vorgeschlagene neue Artikel 32b^{bis} wird mit Ausnahme von zwei Kantonen (SH, GE) pauschal abgelehnt; in den meisten Fällen wird eine ersatzlose Streichung gefordert. Die Kantone beurteilen Artikel 32b^{bis} als einen nicht akzeptablen Systemwechsel im Umweltrecht und weisen darauf hin, dass bei der alleinigen Entsorgung von Abfällen das Abfallrecht gelten muss.

Weiter wird kritisiert, dass die vorgeschlagene Kostenregelung *unklar, zu weitgehend, nicht praktikabel und ungerecht* sei, es bestehe insbesondere die Gefahr von Bauverzögerungen und Luxussanierungen.

Von vielen Kantonen wird darauf hingewiesen, dass die *kantonalen Behörden* bei der in Absatz 4 festgelegten Verfügung über die Kostenverteilung und insbesondere auch bezüglich des Entscheides über privatrechtliche Ansprüche in *unverhältnismässiger Weise beansprucht würden bzw. völlig überfordert wären*. Es kann nicht Sache der Verwaltung sein, auch privatrechtliche Ansprüche zwischen privaten Parteien zu beurteilen. Es würden zeitraubende und teure Diskussionen um die Kostentragung resultieren.

Wirtschaft

Im Gegensatz zu den Kantonen ist bei den Wirtschaftsvertretern die Beurteilung von Artikel 32b^{bis} weniger eindeutig:

Rund zwei Drittel der Stellungnehmer befürworten neue Regelungen im Bereich der Finanzierung bei Aushubmaterial von belasteten Standorten und begrüssen insbesondere, dass die Kosten für solche „Bauherren-Altlasten“ im Grundsatz nach den Prinzipien des Altlastenrechts bzw. des Verursacherprinzips verteilt werden (Verursacherprinzip auch bei der Aushubentsorgung). Hingegen erachten rund ein Drittel der Stellungnehmer, so auch gewichtige Wirtschaftsvertreter wie die Swissmem oder SGCI, Artikel 32b^{bis} als nicht notwendig und beantragen dessen Streichung. Die überwiegende Mehrheit der Wirtschaftsvertreter lehnen die „Solidarhaftung“ (Artikel 32b^{bis}, Absatz 3) entschieden ab und fordern, dass allfällige Ausfallkosten nicht vom Inhaber des Standortes sondern wie allein vom Gemeinwesen finanziert werden sollen. Es wird kritisiert, dass die hier festgelegte Solidarhaftung im Widerspruch zum Verursacherprinzip und Gerechtigkeitsempfinden steht. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich als ideales Instrument zur Mitfinanzierung die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) anbietet.

Die vorgeschlagene Regelung, dass die Behörde bei klaren Verhältnissen auch über privatrechtliche Ansprüche entscheiden kann, wird in mehreren Stellungnahmen verworfen. Es wird dabei betont, dass die Privatautonomie Vorrang besitzen muss bzw. der zivilrechtliche Weg nicht ausgeschlossen werden darf und die Behörde fachlich nicht in der Lage sein dürfte, privatrechtliche Entscheide zu fällen.

Artikel 32c Pflicht zur Sanierung

Politische Parteien

Die *SVP* plädiert für eine komplette Streichung des neu geschaffenen Absatz 3 von Artikel 32c („Ersatzvornahme“). Die *SP* ist mit dem vorliegenden Vorentwurf *grundsätzlich einverstanden*.

Die *FDP* und die *liberale Partei* lehnen die Buchstaben c resp. c und d von Absatz 3 („Ersatzvornahme“) mit der Begründung *ab*, diese Bestimmungen seien zu wenig präzise gehalten sind und es bestehe damit die Gefahr, dass die Behörde unverhältnismässig aufwändige Untersuchungen und Sanierungen durchführen werde.

Kantone

Zwei Drittel der Kantone, vor allem auch die grossen Wirtschaftskantone, sind mit dem Vorentwurf der Subkommission einverstanden. Ein Drittel der Kantone lehnen den neu eingeführten Absatz 3 ab bzw. fordern dessen Streichung, obschon sie ihn weitgehend als materiell in Ordnung beurteilen. Dies, weil hier im Wesentlichen der Tatbestand der antizipierten Ersatzvornahme aufgenommen werde, der bereits durch allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsätze bzw. konkret durch die Artikel 59 USG und 54 GSchG abgedeckt sei und hier nicht noch einmal speziell geregelt werden müsse.

In der Mehrheit der Stellungnahmen wird zu Artikel 32c angeregt, die Möglichkeit der *gesetzlichen Einführung eines Grundpfandrechtes* für die Sicherung der Rückerstattung zu prüfen.

Wirtschaft

Eine relativ knappe Mehrheit der Stellungnehmer kann sich grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Regelungen von Artikel 32c, insbesondere mit Absatz 3 („Ersatzvornahme“), einverstanden erklären.

Die übrigen Stellungnehmer fordern, die Buchstaben c und/oder d von Absatz 3 zu streichen. Dies, weil die „weit gefassten“ Regelungen die Gefahr bergen, dass der Staat selber teure Sanierungen durchführt oder veranlasst, obwohl nicht sofort zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr gehandelt werden muss. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass mit der Möglichkeit der Ersatzvornahme nicht bereits ein Entscheid über die Kostentragung impliziert werden darf.

Artikel 32d Tragung der Kosten

Politische Parteien

Die SP ist mit dem vorliegenden Vorentwurf grundsätzlich einverstanden.

Die SVP weist bei Absatz 2^{bis} darauf hin, dass die „beschränkte Solidarhaftung“ nur mit äusserster Zurückhaltung zum Zuge kommen darf und der Begriff „Zumutbarkeit“ zu streichen ist. Absatz 4 („eigentliche Initiative Baumberger“) wird begrüsst; beantragt wird aber die Streichung der schwammigen Formulierung „notwendige Massnahmen“.

Die FDP wünscht sich in Absatz 2 Buchstabe c („Exzeptionsklausel für den Zustandsstörer“) noch präzisere Ausnahmebestimmungen für den Inhaber. Abgelehnt wird die Solidar- bzw. Kaskadenhaftung gemäss Absatz 2^{bis}; die Ausfallkosten sind alleine durch das Gemeinwesen zu tragen. Absatz 4 („eigentliche Initiative Baumberger“) wird begrüsst; beantragt wird aber die Streichung der unpräzisen Formulierung „notwendige Massnahmen“.

Die liberale Partei begrüsst die Ergänzungen der Absätze 1 und 2. Abgelehnt wird die Solidarhaftung gemäss Absatz 2^{bis} (Forderung: Gemeinwesen soll Ausfallkosten tragen) und die Vermischung von privatem und öffentlichem Recht gemäss Absatz 3 (Forderung: Trennung muss bei Bedarf möglich sein). Absatz 4 wird begrüsst und es wird darauf hingewiesen, dass das Gemeinwesen am Entstehen vieler belasteter Standorte mitverantwortlich ist und sich damit an den Kosten beteiligen soll.

Kantone

Artikel 32d, Absatz 1 („Ausweitung des Verursacherprinzips auf die Untersuchung und Überwachung“)

Mit Ausnahme der Kantone BL und JU wird von allen Kantonen begrüsst, dass die bisherigen Regelungen im Altlastenbereich („Verursacherprinzip“) auch auf die Untersuchung und Überwachung von belasteten Standorten ausgedehnt werden. In einzelnen Kantonen entspricht dies übrigens bereits der gängigen Praxis. Die Bestrebungen der nationalrätlichen Kommission hier für mehr Klarheit zu sorgen, finden grosse Anerkennung.

Die beiden ablehnenden Kantone sehen keine Notwendigkeit bzw. kein öffentliches Interesse, auch die Untersuchung und Überwachung dem Verursacherprinzip zu unterstellen, weil sich beispielsweise die Untersuchungskosten meist in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Artikel 32d, Absatz 2, Buchstabe c („Exzeptionsklausel für den Zustandsstörer“)

Die Stellungnahmen der Kantone beschränken sich hier auf die vorgeschlagenen Änderungen des Buchstaben c („Exzeptionsklausel für den Zustandsstörer“). Mit Ausnahme der Kantone AG, SO, BS, TI, VD und NE lehnen alle Kantone diese Präzisierung ab und fordern mehrheitlich die Beibehaltung der ursprünglichen Version im USG. Die Innerschweizer Kantone fordern, auch die bestehende Version des Buchstaben c im USG zu streichen. Es wird insbesondere bemängelt, dass die überarbeitete Version nach

wie vor unpräzise ist und keine klare Definition des „Vorteils“ enthält; im Weiteren soll in gewissen Fällen auch die Gefahr bestehen, dass der Inhaber sich nicht angemessen an den Kosten beteiligen muss.

Die sechs Befürworter begrüßen die Präzisierung des Buchstaben c; einzelne weisen insbesondere darauf hin, dass sich damit die Rechtssicherheit erhöht.

Artikel 32d, Absatz 2^{bis} („Beschränkte Solidarhaftung“)

Die überwiegende Mehrheit der Kantone befürworten die neue Regelung von Absatz 2^{bis}, wonach die Ausfallkosten nach Möglichkeit zuerst auf die verbleibenden Verursacher übertragen werden; die „beschränkte Solidarhaftung“ mit dem Kriterium der Zumutbarkeit biete die Möglichkeit sachgerechter Lösungen. Zusätzlich wird betont, dass diese neue Konzeption durchaus dem Verursacherprinzip entspricht und auch verhindert, dass bei Beweisschwierigkeiten immer das Gemeinwesen kostenpflichtig wird.

Vier Kantone (SO, BL, GE und JU) beantragen, auf diesen Absatz zu verzichten, er sei nicht notwendig, nicht praktikabel und könne sogar kontraproduktiv sein. Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass es bereits mit der bestehenden Regelung die Möglichkeit gibt, bei der Berechnung der Kostenanteile Aspekte der Billigkeit zu berücksichtigen.

Artikel 32d, Absatz 3 („Behördlicher Entscheid über privatrechtliche Ansprüche“)

Mit Ausnahme der Kantone ZH, AG, BS, TI und VD lehnen alle Kantone die neu geschaffene Bestimmung, dass die Behörde bei klaren Verhältnissen auch über privatrechtliche Ansprüche entscheiden kann, ab und beantragen die Streichung des letzten Satzes von Absatz 3. Es wird sehr häufig darauf hingewiesen, dass die Kantone wie auch die Gemeinden mit den verfahrensrechtlichen Problemen ernsthaft überfordert sein würden und das Ganze generell zu aufwändig würde. Im Weiteren wird bezweifelt, ob die Verhältnisse bei Altlasten je als „klar“ im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden können.

Die Befürworter weisen darauf hin, dass die neue Vorschrift massgeblich dazu beiträgt, doppelseitige Verfahrenswege zu verhindern und dass qualifizierte Verwaltungsstellen besser in der Lage sind, komplexe Fragestellungen zu behandeln als mit der Materie kaum vertraute Zivilgerichte.

Artikel 32d, Absatz 4 („eigentliche Initiative Baumberger“)

Mit Ausnahme der Kantone ZH und BE fordern alle Kantone eine Streichung dieses Absatzes. Es wird bemängelt, dass diese Regelung nicht nur systemwidrig sei, sondern auch einen Verstoß gegen das Verursacherprinzip bedeute. Dies insbesondere, weil der Verdacht einer Belastung durch den Verursacher gesetzt wird und es vor allem im Interesse des Grundeigentümers liegt, dass dieser Verdacht geklärt wird. Es wird in diesem Zusammenhang sehr oft darauf hingewiesen, dass bereits mit dem in der Altlastenverordnung (AltIV) vorgegebenen systematischen Vorgehen gewährleistet ist, dass Fälle, in denen sich ein Eintrag im Standortkataster als ungerechtfertigt erweist, selten bleiben. Im Weiteren wird als störend empfunden, dass diese Regelung in grundlegender Weise von den im Bau- und Umweltschutzrecht allgemein gültigen Grundsätzen der Kostenanlastungs- und Beweislastregeln abweicht und zu einer nicht akzeptablen finanziellen Mehrbelastung der Kantone führt. Wie auch in anderen Umweltbereichen (Luftreinhaltung, Lärmschutz) können, gestützt auf das im USG verankerte Vorsorgeprinzip (Art. 1 USG) in Verbindung mit der Auskunftspflicht (Art. 46 USG) sowie dem Verursacherprinzip (Art. 2 USG), hinsichtlich eines Altlastenverdachts die notwendigen Abklärungen getroffen werden.

Die Kantone ZH und BE begrüßen die Initiative Baumberger und beurteilen sie als gerechtfertigt, auch wenn die Kantone damit mit zusätzlichen Aufwendungen konfrontiert werden. Der Kanton BE weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) hin (Art. 32e USG).

Wirtschaft

Abgesehen von der Economiesuisse, welche eine generelle Überarbeitung der über die Initiative Baumberger hinausgehenden Vorschläge fordert, ergibt die Auswertung der Stellungnahmen der Wirtschaft zu Artikel 32d folgendes Bild:

Artikel 32d, Absatz 1 („Ausweitung des Verursacherprinzips auf die Untersuchung und Überwachung“)

Einstimmig wird in allen Stellungnahmen der Wirtschaft die Ergänzung, dass auch die Kosten der Untersuchung und Überwachung von den Verursachern getragen werden müssen, begrüsst und als gerecht bewertet.

Artikel 32d, Absatz 2 („Exzeptionsklausel für den Zustandsstörer“)

Die hier vorgeschlagenen Ergänzungen (Buchstabe c) werden einstimmig begrüsst und als willkommene Präzisierung beurteilt.

Artikel 32d, Absatz 2^{bis} („Beschränkte Solidarhaftung“)

Die Mehrheit, insbesondere auch die grossen Wirtschaftsverbände, begrüssen, dass die Verteilung der Ausfallkosten - wenn der Verursacher nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig ist – im USG neu geregelt werden. *Drei Viertel der Stellungnehmer lehnen jedoch die von der Subkommission vorgeschlagene beschränkte Solidarhaftung ab*, wonach die Ausfallkosten nach Möglichkeit zuerst auf die verbleibenden Verursacher übertragen werden. Analog zu Artikel 32b^{bis} Absatz 3 wird auch hier kritisiert, dass diese neu geschaffene Solidar- und Kaskadenhaftung im Widerspruch zum Verursacherprinzip steht und nicht gerecht ist. *Es wird mehrheitlich gefordert, im Gesetz festzulegen, dass die Ausfallkosten wie bisher alleine durch das Gemeinwesen zu tragen sind.* Mehrmals wird auch beantragt, für die Mitfinanzierung der Ausfallkosten die VASA zu belangen.

Artikel 32d, Absatz 3 („Behördlicher Entscheid über privatrechtliche Ansprüche“)

Rund drei Viertel der Stellungnehmer begrüssen grundsätzlich die Absicht, das Verhältnis Privatrecht – öffentliches Recht im Altlastenbereich zu regeln. Insbesondere findet auch Zustimmung, dass jetzt alle Beteiligten und nicht nur die Sanierungspflichtigen eine Verfügung über die Kostenverteilung verlangen können.

Unter den ablehnenden Wirtschaftsvertretern befinden sich insbesondere auch die Economiesuisse und Swissmem. Die Economiesuisse fordert generell eine Überarbeitung der über die „ursprüngliche“ Initiative Baumberger hinausgehenden neuen Regelungen; die Swissmem weist im Wesentlichen darauf hin, dass der zivilrechtliche Weg nicht ausgeschlossen werden darf und es nicht der Verwaltung obliegt, über die „Klarheit der Verhältnisse“ zu urteilen.

Von mehreren Seiten wird befürchtet, dass die Behörde fachlich nicht in der Lage sein dürfte, privatrechtliche Entscheide zu fassen.

Artikel 32d, Absatz 4 („eigentliche Initiative Baumberger“)

Die Auswertung der Stellungnahmen der Wirtschaft zur „eigentlichen Initiative Baumberger“ ergibt ein eindeutiges Resultat: *Im Gegensatz zu den Kantonen begrüssen ausnahmslos alle Wirtschaftsvertreter diese Regelung.* Es wird vor allem begrüsst, dass sich damit die leichtfertige Aufnahme von Standorten im Kataster verhindern lässt.

Gewisse Differenzen bestehen bezüglich der Frage, welche der beiden Vernehmlassungsversionen (eigentliche Initiative Baumberger oder Vorentwurf Subkommission) zu favorisieren ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsvertreter erklärt sich mit dem Vorentwurf der Subkommission einverstanden, vereinzelt wird gefordert, den Begriff „notwendige Massnahmen“ zu streichen. Nur wenige Stellungnehmer bevorzugen den Text der eigentlichen Initiative Baumberger.

Artikel 32e Abgabe zur Finanzierung der Massnahmen

Politische Parteien

Die Parteien befürworten insgesamt die Änderungen in Art. 32e, die FDP und die liberale Partei favorisieren dabei insbesondere den Vorentwurf der Subkommission.

Kantone

Mit Ausnahme der Kantone BL und JU begrüssen alle Kantone grundsätzlich den von der Subkommission vorgeschlagenen Vorentwurf des Artikels 32e. Einschränkend wird in mehreren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Anpassungen von Artikel 32e generell dort befürwortet werden, wo sie sich aus den vorangehenden unterstützten Bestimmungen ergeben. Dies bedeutet, dass sich Konsequenzen insbesondere in Bezug auf den von den Kantonen abgelehnten Artikel 32 d Absatz 4 („eigentliche Initiative Baumberger“) ergeben: Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c, Ziffer 2 ist zu streichen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Absatz 3 sprachlich nicht sauber, kompliziert und damit verbesserungswürdig ist. Weil den Kantonen voraussichtlich vermehrt Kosten erwachsen werden, plädieren drei Kantone für eine generelle Erhöhung des Abgabesatzes durch den Bund von 40 auf 60% .

Wirtschaft

Einstimmig werden in allen Stellungnahmen der Wirtschaft die formellen Anpassungen, welche sich auf Grund der Änderungen von Artikel 32d ergeben, insbesondere bezüglich der eigentlichen Initiative Baumberger, gutgeheissen. Die Mehrheit der Wirtschaftsvertreter erklärt sich mit dem Vorentwurf der Subkommission weitestgehend einverstanden; insbesondere auch der einheitliche Abgabesatz von 40% in Absatz 4 findet breite Zustimmung.

In einigen wenigen Stellungnahmen wird die eigentliche „Initiative Baumberger“ auf Grund der besseren Struktur favorisiert und eine Anhebung des Abgabesatzes von 40% auf generell 60% gefordert.